

4. Betrifft das Gesetz über die Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (RGBl. I S. 349) Verzugszinsen einer Vertragsstrafe für unpünktliche Ablieferung von Fischdampfern?

VII. Zivilsenat. Urte. v. 28. November 1933 i. S. St. Sohn (Kl.)
w. L. & Co. u. Gen. (Bekl.). VII 139/33.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch schriftlichen Vertrag vom 1. August 1927 hatten die in Frankreich wohnhaften Beklagten und Widerkläger der Klägerin und Widerbeklagten den Bau und die Lieferung von zwei Fischdampfern für den großen Fischfang zum Preise von 670 000 RM. für das Schiff übertragen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sollte Hamburg sein. Die Klägerin hatte sich verpflichtet, den einen Fischdampfer am 1. März 1928 und den anderen am 25. März 1928 abzuliefern, und für den Fall nicht pünktlicher Ablieferung Zahlung

einer Vertragsstrafe versprochen. Die Vertragsstrafe ist den Beklagten auf ihre Widerklage im Betrage von 29400 RM. nebst Verzugszinsen seit dem 18. Juni 1929 vom Berufungsgericht zugesprochen worden, ohne daß geprüft worden war, ob die Genehmigung der zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung zur Zahlung der Urteilssumme nebst Zinsen erteilt war. Die Stellungnahme des Reichsgerichts zu den hiermit zusammenhängenden Fragen ergibt sich aus den

Gründen.

Die nach der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 erforderliche Genehmigung der zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung zur Zahlung der Urteilssumme nebst Zinsen ist, was in der Revisionsinstanz zu beachten war, erteilt worden. Eine Zahlung der Zinsen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden nach dem Gesetz vom 9. Juni 1933 über die Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland kommt nicht in Frage, da dieses Gesetz, soweit es über die Zahlung von Zinsen bestimmt, sich auf Vertragszinsen bezieht, um die es sich hier nicht handelt, und laufende Verpflichtungen gegenüber dem Ausland aus dem Waren- oder sonstigen Lieferungsverkehr nicht erfassen will. Dies ergibt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (vgl. Pfundtner-Neubert Das neue Reichsrecht III d 4 S. 15; Buschke Die deutsche Devisenbewirtschaftung S. 107).